



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Swisscom Advertising

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Anwendungsbereich

Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Swisscom Advertising» («AGB») gelten für alle Werbeaufträge und regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen betreffend das Angebot von Swisscom (Schweiz) AG («Swisscom») zur Integration von Werbetreibenden in einen Werbeträger der elektronischen Medien von Swisscom.

Die AGB von Swisscom gelten ausschliesslich. Gegenbestätigungen des *Werbetreibenden oder der Agentur* («Vertragspartner») unter Hinweis auf die eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, sofern und soweit Swisscom dies schriftlich bestätigt.

#### 1.2. Definitionen

Als *Werbetreibende* gelten einzelne Personen oder Unternehmen, die für sich, ihre Produkte und/oder Dienstleistungen oder die von ihnen vertriebenen Produkte und/oder Dienstleistungen werben.

Als *Werbeartrag* gilt jeder Vertrag zwischen Swisscom und dem Vertragspartner über eine Integration jeglicher Form von kommerzieller Kommunikation («Werbemittel») des Werbetreibenden in einen Werbeträger der elektronischen Medien von Swisscom. *Vertragspartner* ist entweder der Werbetreibende selbst (mit oder ohne Stellvertretung durch eine Werbe- oder Media Agentur) oder eine Werbe- oder Media Agentur («Agentur»), sofern diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt.

Als *Werbeträger* sind alle werberelevanten elektronischen Medien zu verstehen, die von Swisscom betrieben werden.

Ein *Werbemittel* kann aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen:

- aus einem bewegten oder unbewegten Bild und/oder aus Text und/oder aus Tonfolgen;
- aus einer sensitiven Fläche, die bei Anklicken die Verbindung mittels einer vom Vertragspartner genannten Online-Adresse zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich des Werbetreibenden oder eines Dritten liegen.

Als Werbemitteln kommen grundsätzlich diejenigen Formate in Frage, die in der jeweils gültigen Preisliste – abrufbar unter [www.swisscom.ch/advertising](http://www.swisscom.ch/advertising) – ausgewiesen sind. Sonderformate und -werbeformen sind nach Rücksprache und Prüfung durch Swisscom möglich.

#### 1.3. Agentur

Werdeaufträge von Agenturen im Namen und auf Rechnung des Werbetreibenden («Kunde der Agentur») sowie im Namen und auf Rechnung der Agentur werden von Swisscom nur für namentlich genau bezeichnete Kunden angenommen. Swisscom ist berechtigt, von Agenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen. Ein von einer Agentur vertretener Kunde kann sich gegenüber Swisscom nur durch Zahlung an Swisscom gültig von seiner Zahlungsverpflichtung befreien.

Die Agentur ist verantwortlich, dass ihr Kunde über seine Pflichten und Rechte, die sich aus sämtlichen Vertragsbestandteilen ergeben, informiert ist.

Soweit Werbeagenturen Werbeaufträge erteilen, kommt der Vertrag, soweit Unklarheit herrscht, mit der Werbeagentur selbst zustande.

Die Agentur verpflichtet sich, sich ihren Kunden gegenüber an die Abrechnungspflichten gem. Art. 400 und 401 des Obligationenrechts zu halten.

## **2. Abschluss von Werbeaufträgen**

Offerten bzw. Angebote der Swisscom sind stets freibleibend und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der verfügbaren Werbezeiten und/oder Werbeplätze.

Ein Werbeauftrag kommt rechtswirksam dann zu Stande, wenn Swisscom einen Werbeauftrag schriftlich bzw. per E-Mail bestätigt und der Werbetreibende oder die Agentur dieser Auftragsbestätigung nicht innert 48 Stunden, schriftlich bzw. per E-Mail widerspricht oder allenfalls eine entsprechende Vereinbarung vom Werbetreibenden bzw. der Agentur gegengezeichnet wird. Swisscom hat das Recht, vom Werbetreibenden oder der Agentur eine schriftliche Gegenbestätigung des Werbeauftrags zu verlangen (E-Mail genügt.) Mit der Integration der Werbemittel auf den vereinbarten Werbeplätzen kommt der Werbeauftrag in jedem Fall zustande. Die Integration der Werbemittel ersetzt in diesen Fällen die Bestätigung von Swisscom. In diesem Fall ist ein Widerspruch des Werbetreibenden oder der Agentur ausgeschlossen.

Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur in Schriftform gültig

Für den Werbeauftrag gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB sowie die nachfolgenden aufgezählten Dokumente, die einen wesentlichen und integralen Vertragsbestandteil bilden:

- Auftragsbestätigung
- allenfalls bestehende Kundenvereinbarungen
- allenfalls bestehende Agenturvereinbarungen
- Werbemittelspezifikationen (abrufbar unter [www.swisscom.ch/advertising](http://www.swisscom.ch/advertising))

## **3. Rechte und Pflichten von Swisscom**

### **3.1. Allgemeines**

Swisscom erbringt die vereinbarten Leistungen sorgfältig. Sie ist jederzeit berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen.

### **3.2. Recht auf Zurückweisung und Aussetzen der Leistung**

Swisscom ist nicht zu einer Inhaltskontrolle verpflichtet, behält sich jedoch das Recht einer Kontrolle bezüglich der Zulässigkeit des Inhalts der Werbung vor. Die Haftung des Vertragspartners gemäss Ziffer 9 wird dadurch nicht berührt.

Stellt Swisscom eine rechts- bzw. vertragswidrige Nutzung fest oder wird Swisscom von einem Dritten die rechts- bzw. vertragswidrige Nutzung der Dienstleitung durch den Vertragspartner und/oder den Werbetreibenden angezeigt (betreffend Inhalte oder verlinkte Inhalte), so kann Swisscom rechts- bzw. vertragswidrige Inhalte des Werbetreibenden jederzeit von ihren Werbeträgern entfernen, den Werbetreibenden bzw. die Agentur warnen, zur vertragsmässigen Nutzung anhalten, die Dienstleistung vorübergehend aussetzen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Schadenersatz und weitere Ansprüche von Swisscom bleiben vorbehalten.

Swisscom behält sich darüber hinaus vor, Werbemittel wegen ihrer Form und/oder der technischen Qualität nach eigenem Ermessen abzulehnen. Für ungeeignete oder mangelhafte Vorlagen fordert Swisscom Ersatz an.

Eine Ablehnung der Werbemittel teilt Swisscom dem Werbetreibenden bzw. der Agentur unverzüglich mit. Der Werbetreibende bzw. die Agentur ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Ersatz-Werbemittel für die Einhaltung des vereinbarten Aufschaltungstermins oder der Erfüllung der vereinbarten Leistung verspätet zur Verfügung gestellt werden, bleibt der volle Vergütungsanspruch von Swisscom auch dann bestehen, wenn die Schaltung des Werbemittels verspätet oder nicht erfolgt. Insoweit entstehenden Mehrkosten kann Swisscom dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Können aus den vorstehend genannten Gründen die Werbemittel nicht aufgeschaltet werden, ist Swisscom berechtigt, den Werbeträger anderweitig zu belegen.

### **3.3. Redaktionelle Freiheit**

Die redaktionelle Freiheit in Bezug auf sämtliche Inhalte auf allen Werbeträgern liegt bei Swisscom. Sie bleibt durch diesen Vertrag unberührt und umfasst auch die Gestaltung wie z.B. die Channel-Einteilung. Änderungen der Gestaltung während der Vertragsdauer sind nach Ermessen der Swisscom jederzeit zugelassen, sofern die Informationen des Vertragspartners mindestens gleichwertig umplatziert werden.

### **3.4. Weitergabe von Daten für Werbestatistiken**

Der Vertragspartner nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass Swisscom Daten zur Erstellung von Werbestatistiken verwenden und an Dritte weiterleiten darf.

### **3.5. Speicherung**

Swisscom ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Werbemittel zeitlich unbegrenzt zu archivieren.

## **4. Rechte und Pflichten des Vertragspartners**

### **4.1. Bereitstellung der Werbemittel**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Swisscom die für die Auslieferung/Aufschaltung der Werbung notwendigen Werbemittel, auch innerhalb einer laufenden Kampagne, gemäss den jeweils geltenden technischen Vorgaben –abrufbar unter [www.swisscom.ch/advertising](http://www.swisscom.ch/advertising) – bis spätestens zu den folgenden Zeitpunkten vor dem bestätigten Aufschaltungstermin (Kampagnenstart) auf eigene Kosten zur Verfügung stellen:

- 3 Arbeitstage (bis spätestens 17h) für konventionelle Werbemittel in Form von GIF, JPEG, iFrame, SWF, 3 Party Tags
- 5 Arbeitstage (bis spätestens 17h) für Spezialwerbemittel wie Pushdown und Mobile Interstitials
- 5 Arbeitstage (bis spätestens 17h) für alle Videowerbemittel wie Pre Rolls, Start Up Ads, Channel Switch Ads
- 10 Arbeitstage (bis spätestens 17h) für PR Texte wie Advertorials

Die Anlieferung der Werbemittel hat an nachfolgende E-Mailadresse zu erfolgen:  
bluewin.businesspartner@swisscom.com

Die Folgen zu spät gelieferter oder mangelhafter Werbemittel trägt der Vertragspartner.

Bei nicht ordnungsgemässer, insbesondere verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung wird keine Gewähr für die Einhaltung des vereinbarten Aufschaltungstermins oder das Erreichen der vereinbarten Leistung übernommen. Der volle Vergütungsanspruch von Swisscom bleibt auch dann bestehen, wenn die Schaltung des Werbemittels verspätet oder nicht erfolgt.

### **4.2. Vergütung**

Der Vertragspartner zahlt Swisscom die im Werbeauftrag festgelegte Vergütung zuzüglich der Mehrwertssteuer und gegebenenfalls anderer anfallenden Steuern in der jeweilig gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen Toolbox Programm Code (AdTag) für Reporting und Tracking auf den Webseiten des Werbetreibenden einzubinden, wenn die Vergütung bzw. ein Vergütungsanteil auf einem Post-Click-Wert (Abrechnung per Registrierung etc.) basiert.

Ist Swisscom aufgrund des vereinbarten Vergütungsmodells (z.B. Umsatzbeteiligungen) auf die Abrechnung durch den Vertragspartner angewiesen, so erstellt und liefert dieser bis am dritten Arbeitstag jedes Folgemonats eine detaillierte Abrechnung an Swisscom. Swisscom hat das Recht, die Abrechnung durch einen unabhängigen, zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer und/oder Informatiker prüfen zu lassen. Betragen die von diesen festgestellte Abweichungen mehr als 5% zu Ungunsten von Swiss-

com, so gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Vertragspartners und die Abweichungen werden in entsprechender Höhe nach belastet.

#### **4.3. Verantwortung für Qualität und Werbeinhalte**

Für die technische Qualität, inhaltliche Ausgestaltung sowie für die Gesetzmässigkeit der angelieferten Werbemittel und der zum Abruf bereit gehaltenen Informationen (Text, Bild, Klang, andere Daten) ist allein der Vertragspartner verantwortlich. Er ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Urheberrechts-, Markenrechts-, Zivil-, Lotterie-, Spielbanken-, Straf-, Heilmittel-, Alkohol-, Lebensmittelgesetz sowie die Bundesgesetze gegen den unlauteren Wettbewerb und über Radio und Fernsehen, Preisbekanntgabeverordnung usw.), Richtlinien und Verbandsregeln der Branche (z.B. Grundsätze der Lauterheitskommission) sowie die branchenübliche Sorgfalt einzuhalten.

Nicht erlaubt ist zudem Werbung mit folgenden Inhalten:

- Sex und Erotik
- Politik und Religion
- Spiele und Wetten
- Werbung, welche die Produkte der Swisscom Gruppe direkt konkurrenzieren, wobei der Entscheid, ob eine Konkurrenzierung vorliegt, im Ermessen von Swisscom liegt.

Werbung für alkoholische Getränke oder Tabak sind nur bei einer Aufschaltung von 20h bis 06h und für Erwachsene erlaubt.

#### **4.4. Schutzrechte**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle zur Herstellung der Werbemittel notwendigen Rechte auf eigenen Namen und eigene Rechnung einzuholen und gewährleistet, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt.

Der Vertragspartner überträgt Swisscom sämtliche für die Nutzung der Werbung in den gebuchten elektronischen Medien erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Bearbeitung, Speicherung in und Abruf aus einer Datenbank, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Werbeauftrages erforderlichen Umfang.

Der Vertragspartner räumt Swisscom das Recht ein, die Werbemittel wo nötig mit der Bezeichnung Werbung oder dgl. zu versehen, Kopien der Werbung aufzubewahren und diese soweit für die Ausführung des Werbeauftrages notwendig über eine Datenbank Swisscom zugänglich zu machen.

Der Vertragspartner stellt Swisscom von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter entstehen können (inkl. Rechtsverteidigungskosten). Swisscom wird den Vertragspartner über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche Dritter informieren.

#### **4.5. Mängelrüge**

Der Vertragspartner hat die Integration der Werbemittel unverzüglich bei Aufschaltungsbeginn zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Die Rügefrist beginnt bei offenen Mängeln mit der Schaltung des Werbemittels, bei verdeckten Mängeln mit ihrer Entdeckung. Unterlässt der Vertragspartner die Mängelrüge, so gilt die Schaltung des Werbemittels als genehmigt.

### **5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

Sofern nicht anders festgelegt, stellt Swisscom Rechnung nach vollständig erfolgter Auslieferung der vereinbarten Leistung oder immer Ende jeden Monats pro rata temporis.

Massgebend für die in Rechnung gestellten Leistungen sind die von der Swisscom eingesetzten AdManagement Tools. Bei zeitbasierten Werbeplatzierungen (Fixplatzierungen) gilt die Leistung als vollständig

erfüllt, wenn mindestens 80% der im Vorfeld prognostizierten Medialeistung (indikative Werte AdImpressions) ausgeliefert worden sind.

Die Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge, insofern nicht anders vereinbart, und spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar und fällig.

Kann die vereinbarte Leistung aus Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, während der vereinbarten Kampagnenlaufzeit nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden, insbesondere weil Swisscom die Werbemittel nicht rechtzeitig, fehlerhaft, in fehlerhaftem Format oder mit rechtswidrigem Inhalt erhalten hat, ist Swisscom berechtigt, dem Vertragspartner die für die Leistung gemäss Werbeauftrag geschuldete Vergütung vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

Bei Zahlungsverzug ist Swisscom berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5% sowie zusätzlich CHF 20.-- an Mahngebühr für jede Mahnung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug oder wenn Swisscom von Zahlungsschwierigkeiten des Vertragspartners erfährt bzw. bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners, ist Swisscom berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder ganz zu unterlassen. Der Zahlungsanspruch, auch für diese unterlassenen Leistungen, bleibt dessen ungeachtet bestehen.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Gegenforderungen gegenüber Swisscom zur Verrechnung zu bringen.

## **6. Datenschutz**

Bei der Bearbeitung von persönlichen Daten der Endkunden halten sich Swisscom und der Vertragspartner an das schweizerische Datenschutzgesetz und – soweit anwendbar- an das schweizerische Fernmeldegesetz.

Der Vertragspartner trifft angemessene Massnahmen zur technischen Sicherung der Endkundendaten.

Der Vertragspartner wird hiermit davon unterrichtet, dass die im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen von Swisscom, insbesondere die der Auftragserteilung und -bearbeitung angegebenen personenbezogenen Daten ausschliesslich zu dem Zwecke maschinenlesbar gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, zu dem der Swisscom diese angegeben wurden, sofern keine Einwilligung in eine andere Nutzungsart erteilt wurde sowie zum Zwecke der Abrechnung und Vergütung.

Swisscom ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Vertragspartners zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen, soweit dies erforderlich ist, um dem Vertragspartner die Werbeschaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen von Swisscom zu ermöglichen und um eine Abrechnung vornehmen zu können. Ferner ist Swisscom berechtigt, auf diese zur Erhaltung seiner Betriebsfähigkeit zugreifen. Swisscom gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten.

Swisscom verpflichtet sich ihrerseits gemäss allgemeinen Datenschutzbestimmungen, die ihr aus dem Nutzungsverhältnis bekannt werden den Daten des Vertragspartners, vorbehaltlich einer anderweitig erteilten Einwilligung, nur für die Erfüllung der Zwecke dieser AGB zu verwenden, das Datengeheimnis zu wahren und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

Um feststellen zu können, inwiefern das Angebot für den Vertragspartner von Interesse ist und verbessert werden kann, werden allgemeine, nicht-personenbezogene, insbesondere statistische Daten über die Nutzung der Online-Leistungen von Swisscom festgehalten.

## **7. Geheimhaltung**

Swisscom, der Werbetreibende und die Agentur behandeln alle Informationen vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsbeginn und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus. Eine Ausnahme bilden die unter 3.4 erwähnten Daten für Werbestatistiken.

## **8. Gewährleistung und Haftung**

Swisscom gewährleistet eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit eine gänzlich fehlerfreie Wiedergabe eines Werbemittels zu ermöglichen.

Swisscom gewährleistet keine unterbruchs- und störungsfreie Verfügbarkeit der Werbemittel auf ihren Werbeträgern.

Swisscom ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Werbemittel bzw. Inhalte auf deren Gesetzeskonformität, Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Qualität und/oder Fehlerfreiheit zu überprüfen und übernimmt dafür keine Gewähr.

Swisscom gewährleistet nicht die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Informationen, welche über die Werbeplattformen von Swisscom zugänglich sind.

Swisscom und der Vertragspartner haften gegenseitig für fahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden. Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden haften die Parteien unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zu einem Betrag von CHF 50'000.- je Schadensereignis.

In jedem Fall ist die Haftung für indirekten Schaden, für reinen Vermögensschaden und für entgangene Umsätze und entgangenen Gewinn – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Swisscom haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfall und Auftreten schädlicher Software (z.B. Virenbefall).

Für Missbrauch durch Dritte (z.B. Hacker, Versender von Computerviren etc.), für Sicherheitsmängel von Fernmeldenetzen und des Internets und für Kosten von allfälligen Supportleistungen des Werbetreibenden bzw. der Agentur oder von durch den Werbetreibenden bzw. der Agentur beauftragte Dritte ist Swisscom auf keinen Fall verantwortlich.

Soweit die Werbemittel nicht auf einem Server von Swisscom liegen, sondern durch den Server eines Dritten ausgeliefert werden (sog. Redirect-Verfahren) und der Vertragspartner Swisscom das Werbemittel über Mitteilung der URL des Werbemittels auf dem Server des Vertragspartners bzw. des Dritten bereitstellt, übernimmt Swisscom keine Gewähr und keine Haftung für die Auslieferung der Daten über das Internet sowie auch nicht bezüglich der sich daraus ergebenden weiteren Risiken, wie z.B. fehlerfreie Auslieferung und Beschaffenheit des Werbemittels und die Datensicherheit.

Wird Swisscom, ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter von Swisscom wegen der Rechtswidrigkeit von Informationen des Werbetreibenden bzw. der Agentur oder wegen fehlender Zustimmung Dritter straf-, civil- oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen, so stellt der Vertragspartner die Betroffenen von allen Ansprüchen frei und haftet für den Schaden. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder dem Vorgehen von Behörden anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen. Genugtuungsansprüche bleiben vorbehalten. Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, Swisscom bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen.

Soweit Swisscom zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat Swisscom den Vertragspartner so zu stellen, als ob der Vertrag nicht geschlossen worden wäre (sog. negatives Interesse); Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

## **9. Vertragsdauer, Rücktrittsrecht, Terminverschiebung und Kündigung**

### **9.1. Vertragsdauer**

Vertragsbeginn und Vertragsdauer ergeben sich aus dem Werbeauftrag.

### **9.2. Rücktrittsrecht / Stornierung**

Swisscom kann nach eigenem Ermessen in einzelnen begründeten Fällen dem Werbetreibenden bzw. der Agentur ein Rücktrittsrecht einräumen. In diesen begründeten Fällen wird eine kostenfreie Stornierung eines Werbeauftrags bis spätestens 11 Arbeitstage vor dem vereinbarten Aufschaltungstermin der Werbung (Kampagnenstart) gewährt. Die Stornierung bedarf der Schriftform (E-Mail genügt) und muss eine nachvollziehbare Begründung der Stornierung enthalten. Eine telefonische oder mündliche Stornierung ist nicht möglich.

Innerhalb der letzten 10 Arbeitstage vor dem vereinbarten Kampagnenstart ist der begründete Rücktritt des Vertragspartners nur gegen eine prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) gemessen am Netto/Nettowert des jeweiligen Werbeauftrags möglich:

- zwischen 10 und 6 Arbeitstagen: 25%
- zwischen 5 und 3 Arbeitstagen: 50%
- weniger als 3 Arbeitstage vor Kampagnenstart: 100%
- nach erfolgter Aufschaltung: 100%

Hält Swisscom den Rücktritt für unbegründet, wird ein Rücktritt zu keinem Zeitpunkt gewährt.

### **9.3. Terminverschiebung**

Die schriftliche Verschiebung eines vereinbarten Aufschaltungs-Zeitpunktes ist nur bis 11 Arbeitstage vor dem zunächst vereinbarten Aufschaltungstermin möglich und steht unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten.

### **9.4. Beendigung befristeter Verträge**

Bei einer im Werbeauftrag eindeutig fixierten Laufzeit endet der Vertrag automatisch am Ende der vereinbarten Laufzeit.

### **9.5. Kündigung von Verträgen mit Mindestvertragsdauer oder Verträgen mit unbestimmter Laufzeit**

Bei einer im Werbeauftrag festgelegten Mindestvertragsdauer kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende der Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht per Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt, so verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf das Ende jeden Monats schriftlich gekündigt werden. Dasselbe gilt auch für Verträge mit unbestimmter Laufzeit ohne Mindestvertragsdauer.

### **9.6. Kündigung aus wichtigem Grund**

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Swisscom kann den Vertrag fristlos auflösen und mit sofortiger Wirkung die Schaltung der Werbemittel aussetzen, wenn der Vertragspartner die geschuldete Vergütung nicht rechtzeitig bezahlt, gegen diese AGB oder andere Verhaltensregeln verstößt oder die Dienstleistung zu rechtswidrigen oder unsittlichen Zwecken missbraucht. Schadensersatz und weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung seitens Swisscom, hat der Vertragspartner, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Differenzbetrag zwischen allenfalls gewährten Volumenrabatten und dem Rabatt, wie er sich nach erfolgter Kündigung bezogen auf das tatsächlich bezogene Volumen errechnet, an Swisscom zu erstatten.

## **10. Änderungen**

Swisscom steht es frei, Preisänderungen vorzunehmen, die vorliegenden AGB anzupassen und ihre Werbeplätze jederzeit zu ändern sowie ganz oder teilweise aus dem Angebot zu entfernen.

Preisänderungen gegenüber den publizierten Tarifen sind jederzeit möglich. Für rechtsverbindlich zu stande gekommene Werbeaufträge sind die Preisänderungen nicht wirksam. Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) gelten nicht als Preiserhöhungen.

Eine Weiterentwicklung eines Werbeplatzes oder eine angemessene Anpassung eines Werbemittels aus sachlichen Gründen gilt nicht als Vertragsänderung. Die Angemessenheit einer Weiterentwicklung bzw. Anpassung — z.B. im Rahmen einer Umgestaltung eines Werbeträgers — wird vermutet.

## **11. Schriftlichkeit**

Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses einschliesslich Änderungen dieser Klausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle von unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei Auftreten ausfüllungsbedürftiger Lücken.

## **13. Übertragung an Dritte**

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Ausgenommen vom Zustimmungserfordernis ist die Übertragung des gesamten Vertrags an einen Rechtsnachfolger und innerhalb des Konzerns; eine solche Übertragung ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

## **14. Gerichtsstand**

Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern. Zwingende andere Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Stand Januar 2013